



Marktgemeindeamt Wattens

POLITISCHER BEZIRK
INNSBRUCK LAND

Sekretariat Bürgermeister/Amtsleiterin
Bettina Eder
+43 5224 5858-21
gemeinde@wattens.com

Dokumentenzahl: D/20350/2020
EAP: 920-0/810-4
Aktenzahl: A/4324/2020

Wattens, am 30.11.2020

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 26.11.2020 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat in der Sitzung am 26.11.2020 einstimmig beschlossen, die Wasserbenützungsgebühren aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wie folgt neu festzusetzen:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Marktgemeinde Wattens erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Geräteschuppen, Garagen, Carports, Silos und Fahrsilos,
 - begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
 - nicht ausgebaute Dachböden
 - Landwirtschaftliche Gebäude sowie entsprechend genutzte Gebäudeteil
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **1,60 Euro pro Kubikmeter** umbautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **1,03 Euro pro Kubikmeter**. Die Zählergebühr beträgt vierteljährlich wie folgt:
- | | |
|--|---------|
| für einen 3 m ³ Wasserzähler | € 3,01 |
| für einen 7 m ³ Wasserzähler | € 3,54 |
| für einen 20 m ³ Wasserzähler | € 5,56 |
| für einen 80 m ³ Wasserzähler | € 21,02 |
| für eine 100 m ³ Wasserzähler | € 23,30 |
| Verbundzähler 50 m ³ | € 33,90 |
| Verbundzähler 80 m ³ | € 33,90 |
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschildner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren vom 14.11.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
(Thomas Oberbeirsteiner)

An Amts-/Kundmachungstafel
angeschlagen am **02.12.2020**
abgenommen am: **16.12.2020**

Verteiler:
Amtstafel,
Amtsleiterin,
Bauamt,
Finanzverwaltung.



Dieses Dokument wurde von Thomas Oberbeirsteiner elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter <http://www.wattens.com/Amtssignatur>
Signatur aufgebracht am 02.12.2020